

Bekanntmachung**Änderungssatzungen
zu bestehenden Erhaltungssatzungen in der Stadt Borkum**

Der Rat der Stadt Borkum hat am 21. 9. 1987 gem. § 237 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) Satzungen zur Änderung der bestehenden Erhaltungssatzungen Nr. 1 bis 12 beschlossen.

Der jeweilige Wirkungsbereich der Erhaltungssatzungen Nr. 1 bis 12 ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Diese Änderungssatzungen sind mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer, Nr. 21/1987, S. 279, am 16. 11. 1987 in Kraft getreten. Der vollständige Wortlaut der Satzungen liegt mit den

ursprünglichen Erhaltungssatzungen, die weiterhin Gültigkeit besitzen, in der Bau- und Liegenschaftsverwaltung der Stadt Borkum, Dienstgebäude Goethestraße 1, 1. Obergeschoß, Zimmer 4, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Auf die Entschädigungsvorschriften der §§ 18 (2) und 44 (4) BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 11 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Allen Bauwilligen wird empfohlen, rechtzeitig, d. h. schon vor dem Anfertigen von Bauantragsunterlagen, aber auch schon vor der Planung genehmigungsfreier Bauvorhaben mit dem städtischen Bauamt, Telefon 303-216, oder dem Landkreis Leer, Telefon (0491) 83-234, Kontakt aufzunehmen und die Planung zu erläutern. So kann jeweils festgestellt werden, wann eine Genehmigungspflicht besteht, ob das Vorhaben den Zielen der Erhaltungssatzung widerspricht, und es können ggfls. Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.

(Bitte ausschneiden und aufbewahren.)

2972 Borkum, den 26. 11. 1987

Stadt Borkum
Der Stadtdirektor

Stadt Borkum

Übersichtsplan zu den vom Rat der Stadt Borkum beschlossenen Erhaltungssatzungen 1 bis 12.

Erläuterungen

In diesen Gebieten sollen die baulichen Anlagen erhalten bleiben,

1. weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild als Nordseebad prägen (Satzungen Nr. 1, 2, 8 und 10),
2. weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind (Satzungen Nr. 1 und 2),
3. um in dem Gebiet die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung, d. h. die Bevölkerungsstruktur zu erhalten (Satzungen 2 bis 12).

